



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haushaltsjahr 2024

Haushalts- und Wirtschaftsführung
Kapitel 07 030, Titelgruppe 70, Erl. Nr. 15, Titel 633 70 und 684 70
Förderung von zusätzlichen Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung
der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und Landesgeschäfts-
stellen

Vorbehaltlich der Billigung des Haushalts 2024 durch den Landtag und
der Haushaltsfreigabe durch das Finanzministerium besteht im Jahr 2024
die Möglichkeit der Landesförderung für zusätzliche Angebote für
Familien mit Fluchterfahrung.

Für Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sind dies ergänzende
Zuwendungen, die über die gesetzliche Förderung nach dem AG SchKG
hinaus, nach den Vorschriften der VV zu § 44 LHO erfolgen.

Für die Landesgeschäftsstellen von pro familia und donum vitae sind dies
ergänzende Zuwendungen zu den Förderungen der
Landesgeschäftsstellen nach den Vorschriften der VV zu § 44 LHO.

Für die Förderung sind laut Entwurf des Haushaltsplans 2024
vorgesehen:

777.800 Euro für die Schwangerschafts(konflikt)beratung

11. Dezember 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 312-96.18.02.02-
2023-0113249

bei Antwort bitte angeben

RBe Andrea Sorau
Telefon 0211 837-2114
Telefax 0211 837-2200
andrea.sorau@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Die Förderung wird für die Schwangerschafts(konflikt)beratung wie folgt geregelt:

Die für die Schwangerschafts(konflikt)beratung für zusätzliche Angebote von Familien mit Fluchterfahrungen zur Verfügung stehenden Fördermittel stehen im Haushaltsjahr 2024 ausschließlich für die Förderung von Sachkosten wie folgt zur Verfügung:

Zuwendungszweck

Sachkostenförderung im Rahmen der Arbeit der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sowie der Landesgeschäftsstellen für zusätzliche Angebote für Familien mit Fluchterfahrung.

Ziel und Gegenstand

Gefördert werden die Sachkosten im Rahmen der zusätzlichen Angebote für Familien mit Fluchterfahrung.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die Sachkosten der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und Landesgeschäftsstellen, die nicht bereits mit Landesmitteln gefördert werden.

Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände, die Förderungen nach dem AG SchKG erhalten,
- Gemeinden (GV) und Träger von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen, die eine Förderung nach dem AG SchKG erhalten,
- Landesgeschäftsstellen von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen, die eine Förderung aus Landesmitteln erhalten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Seite 3 von 4

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Projektförderung,
- Vollfinanzierung,
- Zuschuss/Zuweisung.

Bemessungsgrundlagen

Sachkosten „Spitzabrechnung“
Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und Landesgeschäftsstellen:

Erstattung/„Abrechnung“ im Verwendungsnachweis von Sachkosten für:

- Fahrten (Taxi oder Fahrkarten) der Ratsuchenden, z.B. zu Arztbesuchen und Krankenkassen,
- Kosten für Abgabe von Verhütungsmittel bzw. Kostenübernahme (z.B. Spirale),
- Mietkosten für zusätzlich angemietete Räume,
- Fortbildungskosten von bestehendem Personal für die Arbeit mit Familien mit Fluchterfahrung,
- Informationsmaterial,
- Materialien für Gruppenangebote.

(Die Belege sind vorzuhalten und auf Nachfrage der Landschaftsverbände vorzulegen)

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO für diese ergänzende Förderung wird zugelassen, soweit die Voraussetzungen gem. Nr. 10.3.2.1/2 der VV zu § 44 LHO erfüllt sind. Bei Gemeinden (GV) gilt Nr. 10 VVG zu § 44 LHO.

Förderverfahren für die Schwangerschafts(konflikt)beratung

entsprechend VV zu § 44 LHO:

Gemäß Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO finden die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Anwendung. Eine Antragstellung nach dem 01.01.2024 ist somit förderunschädlich für Maßnahmen ab 01.01.2024.

Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass ein Anspruch auf Förderung nicht durch die Antragstellung begründet wird.

Seite 4 von 4

Vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsgesetzes 2024 durch den Landtag und der Haushaltsfreigabe durch das Finanzministerium bitte ich Sie darum, die Träger der landesgeförderten Beratungseinrichtungen über die Fördermöglichkeit und die Fördermodalitäten zu unterrichten und ihnen den Vordruck für die Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Bitte setzen Sie den Antragstellern eine angemessene Frist, bis zu der der Antrag gestellt werden soll. Nach Ihrer Meldung des Mittelbedarfs erhalten Sie, sofern die Haushaltsfreigabe durch den Finanzminister erfolgt ist, die Bewirtschaftungsübertragungen.

Im Auftrag

gez.

Dagmar Friedrich